

## **Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien**

### **Anlage B    Fachspezifische Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer**

#### **Schwedisch – Beifach**

#### **Beifach als Erweiterungsfach**

##### **§ 1 Studienumfang**

Im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 9 ECTS-Punkte auf ein fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

##### **§ 2 Studieninhalte**

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

##### **Sprachkompetenz (19 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL/SL</b>
Fortgeschrittenenkurs I Schwedisch	Ü	P	4	PL
Fortgeschrittenenkurs II Schwedisch	Ü	P	4	PL
Sprachpraktische Übung Schwedisch	Ü	P	5	PL
Lektüre und Interpretation schwedischer Literatur	Ü	P	6	PL

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses II Schwedisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs I Schwedisch.

Voraussetzung für den Besuch der Sprachpraktischen Übung Schwedisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Schwedisch.

##### **Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen (17 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL/SL</b>
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3	SL
Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	6	PL
Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	8	PL

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars zu einem Thema der skandinavischen Literatur ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur.

##### **Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde (15 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>	<b>PL/SL</b>
Einführung in die Kulturwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Kultur	V	P	3	SL
Landeskunde Schweden	Ü	P	6	PL

**Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen (9 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	6	PL
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3	SL

(2) Fachwissenschaftliche Wahlmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Wahlmodule:

- Skandinavische Kultur des Mittelalters
- Skandinavische Literaturwissenschaft – Vertiefung
- Skandinavische Sprachwissenschaft – Vertiefung
- Studienrelevanter Aufenthalt in Schweden

**Skandinavische Kultur des Mittelalters (9 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zur skandinavischen Kultur des Mittelalters	V	P	3	SL
Einführung in das Altnordische	S	P	6	SL

**Skandinavische Literaturwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur oder Kultur	V	P	3	SL
Seminar zur Gattungstheorie und/oder Gattungsgeschichte	S	P	6	SL

**Skandinavische Sprachwissenschaft – Vertiefung (9 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3	SL
Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	P	6	SL

**Studienrelevanter Aufenthalt in Schweden (9 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Studienrelevanter Aufenthalt in Schweden (siehe Erläuterung)		P	9	SL

Studienrelevanter Aufenthalt in Schweden:

Es ist ein insgesamt mindestens sechswöchiger studienrelevanter Aufenthalt in Schweden zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass dieser von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

(3) Fachdidaktik-Modul

**Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)**

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Fach Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch im Umfang von insgesamt 5 ECTS-Punkten.

(4) Ergänzendes Modul

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

### **Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)**

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eine oder mehrere skandinavistische Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachpraxis, Landeskunde, Literatur-, Kultur- und/oder Sprachwissenschaft im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

Im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

Im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### **§ 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten**

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht) und Bildung der Modulnoten

1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

2. Studienbegleitende Prüfungen (Gesamtübersicht)

a) Sprachkompetenz

- Fortgeschrittenenkurs I Schwedisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Fortgeschrittenenkurs II Schwedisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Sprachpraktische Übung Schwedisch: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Lektüre und Interpretation schwedischer Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

b) Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen

- Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

c) Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde

- Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung
- Landeskunde Schweden: mündliche Modulteilprüfung

d) Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen

- Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

e) Fachdidaktik

- Fachdidaktische Lehrveranstaltung: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des betreffenden Faches

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz	dreifach
Skandinavische Literaturwissenschaft – Grundlagen	zweifach
Skandinavische Kulturwissenschaft und Landeskunde	zweifach
Skandinavische Sprachwissenschaft – Grundlagen	einfach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

### **§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

### Nichtamtliche Lesefassung des JSL

- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach nicht zulässig.

### **§ 7 Lehr- und Prüfungssprache**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Beifach Schwedisch als Erweiterungsfach werden in deutscher oder schwedischer Sprache durchgeführt.
- (2) Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind gemäß den Vorgaben der Lehrenden in deutscher oder schwedischer Sprache zu erbringen.